

Naturrecht (jus naturale)

Göttliches, ewiges und natürliches Gesetz (Lex divina, lex aeterna, lex naturalis)

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

das ewige Gesetz (*lex aeterna*) ist die von Gott ausgehende Ordnung des gesamten Kosmos.

Eines der mittelalterlichen Hauptwerke des Thomas von Aquin *Summa theologiae* I-II, 90-97 enthält die hierarchisch strukturierte Lehre zum Gesetz, nach der Gott dem gesamten Kosmos eine allumfassende Ordnung mitteilt: Gott ist der oberste Gesetzgeber, auf dem letztlich alle Ordnung in der Welt beruht. Er nennt das *lex aeterna* auch Weltgesetz.

Das ewige Gesetz (*lex aeterna*) darf nicht mit dem göttlichen Gesetz (*lex divina*) verwechselt werden, nämlich das durch die Offenbarung in der Bibel als göttliche Satzung festgehaltene Gesetz.

Das (*lex divina*) göttliche Gesetz (die göttliche Offenbarung in Raum und Zeit) unterscheidet zwischen dem Alten Gesetz (I-II, 98-105) und dem Neuen Gesetz (Gesetz des Evangelium (I-II, 106ff.)). Das Evangelium wird auch als ein Gesetz der Freiheit (*lex libertatis*) bezeichnet (I-II, 108, 1).

Das natürliche Gesetz bzw. Naturgesetz (*lex naturalis*) meint die Teilhabe aller vernünftigen Gottesgeschöpfe am ewigen Gesetz (*lex aeterna*). Insbesondere die zehn Gebote Gottes, sowie alle moralischen Vorschriften, Sittengebote (I-II, 100), Kultvorschriften (101-103) und Recht-Satzungen (104-105) werden von Thomas von Aquin, aber auch von zahlreichen anderen namhaften Autoren aus der Scholastik dem übergeordneten Naturgesetz zugeordnet.

Das menschliche Gesetz (*lex humana*) muss für das Gemeingut aus dem natürlichen Gesetz (*lex naturalis*) hergeleitet sein. Beim Recht der Völker (*ius gentium*) erfolgt die Herleitung streng nach wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Normativität des Völkerrechts wurde durch die Naturrechtlehre aus dem göttlichen Willen abgeleitet.

Die soziale Natur des Menschen und die für alle Zeiten gültigen Rechtprinzipien der Sittlichkeit ergeben sich aus soziologischen Ansätzen und aus der natürlichen Solidarität der Menschen.

Naturrecht (jus naturale), seit Jahrhunderten immer nur **säkular** (weltlich, profan, kirchenunabhängig) abgeleitet aus der „natürlichen Vernunft“ aller Gottesgeschöpfe unter dem ewigen Gesetz (*lex aeterna*) nach den Grundsätzen der freien Zustimmung, von Treu & Glauben und der guten Sitten ist unwandelbar und für alle Menschen gültig, und ist mit Zustimmung zu diesen Rechtsnormen auch im Rechtspositivismus die Überzeugung des Großteils der Staaten, daß diese Rechtsätze ein unabdingbares Fundament auch ihrer staatlichen Koordinationsordnung sind.

Quelle:

Über I-II, 90-97 vgl. z.B. Hans Meyer: Thomas von Aquin. Sein System und seine geistesgeschichtliche Stellung, Paderborn 1961, S.588ff.

Volker Leppin: *Thomas von Aquin*, Münster 2009: Aschendorff, ISBN 3-402-15671-7, S. 83

Der Begriff Naturrecht (lateinisch *ius naturae* oder *jus naturae*, aus *ius* ‚Recht‘ und *natura* ‚Natur‘; bzw. natürliches Recht, lat. *ius naturale* oder *jus naturale*, aus *naturalis* ‚natürlich‘, „von Natur entstanden“) oder überpositives Recht ist verbindliches Recht auch innerhalb der Illusion, das dem gesetzten (manchmal auch gesatzten) oder positiven Recht übergeordnet ist.

Die Naturrechtslehre steht im Gegensatz zum Rechtspositivismus und Rechtspositivismus durch Gesetz ist UN-Recht.

Staaten sind hoheitlich tätige Wirtschaftssubjekte in einem Rechtssystem, das **nicht abänderbare** Rechte gewähren muss. Völkerstrafrecht verpflichtet Staaten, internationale Organisationen und auch Individuen.

Ius cogens (lat: zwingendes Recht) ist hierbei der Teil der Rechtsordnung, der als zwingendes Völkerrecht nicht abbedungen werden darf. Zwingendes Völkerrecht kann weder durch völkerrechtlichen Vertrag, noch durch Gewohnheitsrecht beseitigt werden.

Zum *ius cogens* gehört der Kern des Gewaltverbots, die elementaren Menschenrechte, sowie laut ILC Sklavenhandel, Piraterie, Völkermord, das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Unwandelbar sind danach das Recht des Privateigentums und der Familienordnung, sowie der Vorrang des Individuum vor der Gemeinschaft und seine Rechte auf Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und das Streben nach Glückseligkeit.

Kodifikationen des Völkerrechts enthalten das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge: Art. 53 und Art. 64 setzt diese Existenz (*ius cogens*) voraus und ordnet die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen an, die im Widerspruch zum *ius cogens* stehen.

Der Rechtsgrundsatz *pacta sunt servanda* ist allgemein anerkannt.

Artikel 53 Wiener Übereinkommen besagt: *Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht.*

Artikel 64 Wiener Übereinkommen besagt: *Entsteht eine neue zwingende Norm des Völkerrechts, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig und erlischt.*

Der Rechtsgelehrte *Thomas von Aquin* hat in seiner *Summa theologiae* also bereits ab 1265 darauf hingewiesen: Weil Gesetzgeber **politischer** Gemeinwesen bei der Festlegung ihrer Gesetze **nicht** frei sind, können sie das ewige Gesetz (*lex aeterna*) **nicht vollständig** erkennen. Beim bürgerlichen Recht (*ius civilis*) erfolgt die Ableitung daher nur im Sinne einer näheren Bestimmung des Naturgesetzes auf eine weniger strenge Weise nach Soft Law. Gesetzlich legal ist jedoch nicht gleich rechtlich legitim. Soft Law ist kein verbindliches, sondern nur unverbindliches Recht. Der lebende Mensch in einem Rechtsstaat hat einen Rechtsanspruch auf Hard Law nach rechtsstaatlichen Grundsätzen!

Das Wort „heilig“ von Ganzheitlichkeit stammt von der Gemeinschaft der Menschen ab, die einen gemeinsamen Glauben im Schöpferbund für den Heiligen Auftrag im Naturrecht haben. Das rechtmäßige Volk auf Erden definiert sich über Sein Bekenntnis zum Glauben an Gott im Schöpferbund.

Ein Tiervolk ist zwar ein Naturvolk, aber kein legitimes Volk mit Geist.

Auch ein Volk von Menschen ist ein Naturvolk, jedoch nur ein legitimes geistig-lebendiges Volk kann einen Rechtsstaat bilden. Ein Bundesstaat ist ein Vertragstaat im UN-Recht von Verbänden juristischer Personen, die an den Schöpferbund nicht glauben. Verbände sind im bürgerlichen Gesetzbuch nicht vorgesehen, weil sie nicht haften, also auch in der Rechtsrealität kein Recht haben und selbst gesetzte Gewalt durch öffentliche Meinungen willkürlich voraussetzen.

Ameisenvolk = Ameisenstaat

Bienenvolk = Bienenstaat

Affenvolk = Affenstaat

Bananenvolk = Bananenstaat

Kulturvolk = Nationalstaat

Vertragsvolk (Staatsangehörige) von Personen = Bundesstaat

Volkzugehörige von geistig-lebendigen Menschen = Rechtsstaat

Deswegen ist Jurisdiktion kein Recht, sondern Diktion. Die juristischen Personen werden durch politische Anweisungen, Beschlüsse, Entscheidungen, Wahlen rechtswidrig abgerichtet. Der Begriff des Menschen ist innerhalb des Anwendungs- und Geltungsbereiches der Jurisdiktion nicht definiert.

Ein Bundesstaat ist ein Vertragstaat. Juristische Personen, Polizisten und Juristen sind unter Vertrag. Sie leisten ihren Amts- oder Dienst Eid auf das Land, Gebäude, Stall, Verfassung, doch der Glaube kann körperschaftlich nicht erfaßt werden. Es handelt sich um einen Meineid gegen die Menschheit.

Ein Glaube kann körperschaftlich nicht auf ein Land oder Gebäude übertragen werden.

Deswegen ist der Begriff „Amt“ vorsätzlich mißverständlich und irreführend. Nur für die geistig-lebendigen Menschen trifft der Begriff „im heiligen Auftrag“ der Gemeinschaft zu.

Regierungen sind (ohne vorhandenes Volk geistig lebendiger Menschen = ohne Rechttträger) Geschäftsführungen **ohne** Rechtauftrag.

Deswegen werden die Behörden als öffentliche Stelle in der Regel im Auftrag tätig und sind kein öffentliches Recht.

Deswegen steht „im Auftrag“ und „nicht im öffentlichen Auftrag“ oder „im amtlichen Auftrag“. Deswegen ist in der Regel den juristischen Personen unklar,

**was ist der Auftrag?
wer hat den Auftrag erteilt?
wer haftet für den Auftrag?
wer ist der rechtmäßige Vertreter?**

Denn ein unheiliges Amt, das Gebäude oder das Gelände des Amts, **kann nicht** haften.

Das Problem des Rechtspositivisten ist, daß er den Begriff der Legitimität nicht kennt! Legalität und Legitimität sind zwei grundverschiedene Begriffe!

Für den sogenannten Rechtspositivisten ist ein Gesetz bereits legal wenn es „erlassen“ wurde.

Diese Sichtweise ist aber inzwischen, wie der Papst bemängelt hat, die (auch bei Juristen) vorherrschende Sichtweise.

Auch der Rechtsphilosoph Gustav Radbruch stellte bereits fest (Zitat):*“Diese Auffassung vom Gesetz und seiner Geltung hat die Juristen wie das Volk wehrlos gemacht...”*

Da der Rechtspositivist **nicht** zwischen Legalität und Legitimität unterscheidet, kann er weder ein nicht legitimes Gesetz erkennen, noch kann er die Frage nach der Legitimität des „Gesetzgebers“ stellen. Für den Rechtspositivisten ist es also im schlimmsten Fall egal, ob der Gesetzgeber ein Rechtsstaat, ein Tyrann oder eine Firma (Trust) ist.

Der Rechtspositivist kann aufgrund der eingeschränkten Sichtweise nicht zwischen Scheinrecht und wahrem Recht unterscheiden. Er kann also nicht mehr zwischen (internationalem) Privatrecht (Soft Law bzw. Scheinrecht) und staatlichem deutschem Recht (Hard Law bzw. wahres Recht) unterscheiden.

Die richterliche Scheintätigkeit der Rechtspositivisten läßt ein Richteramt nach öffentlichem Treu und Glauben nicht zu. Denn Dienstbarkeit (Rechtspositivismus) **kennt keinen** Transzendenzbezug zum Glauben.

Ein Gesetz, das vom Naturgesetz (*lex naturalis*) **abweicht**, ist kein Gesetz im eigentlichen Sinne, „sondern eine **Zerstörung** des Gesetzes“ (*legis corruptio*) (I-II, 95, 2).

Entsprechend ist ein Gesetz, das von einem Tyrannen erlassen wurde, ebenfalls kein Gesetz (I-II, 95, 4).

Die Diskriminierung und Degradierung des Menschen als Person im Rubrum der Sachbehandlung Republik ist Völkermord, weil Person bedeutet "Bewohner des Totenreichs". Fiktion (lat. fictio, „Gestaltung“, „Personifikation“, „Erfindung“ von fingere „gestalten“, „formen“, „sich ausdenken“) bezeichnet die Schaffung einer eigenen Welt durch Literatur, Film, Malerei oder andere Formen der Darstellung sowie den Umgang mit einer solchen Scheinwelt.

Entscheidender kann nur ein Rechttträger sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann und zwar in voller Verantwortung. Das ist nach §37 PartG in der Bundesrepublik ausgeschlossen. Hierbei geht es um *Privathaftung* gem. §§ 819, 822, 823 BGB gegenüber unserem Willen anhand Unserer Garantienpflicht und Unserer entsprechenden Garantienstellung als Rechttträger, zum Schutz Unseres Willens und Unserer Rechtgüter vor Gefahren. Dies geschieht anhand Unserer Pflicht als Beschützer- und Überwachergarant durch Unsere Gemeinschaft von lebendigen Menschen.

Mehr Informationen erhalten Sie in unseren regionalen Gemeinschaftszentren ganz in Ihrer Nähe.

<https://menschenrecht-amt.de/>
<http://zds-dzfmr.de/>
<http://zeb-org.de/>

Gemeinschaft der Menschen
im April 2014